

---

## OGH 6 Ob 149/19h: Unparteilichkeit des Versammlungsleiters einer Generalversammlung

### Description

#### Date Created

19.11.2019

#### Meta Fields

**Inhalt :** Ende August beschÄftigte sich der Oberste Gerichtshof (erstmal) mit der Frage, ob sich der Leiter einer GmbH-Generalversammlung neutral zu verhalten habe. Wenig Äberraschend wurde diese Frage vom HÄchstgericht bejaht. Hintergrund des Rechtsstreits war (ua), dass der mit den Stimmen der Mehrheitsgesellschafterin gewÄhlte Versammlungsleiter (ein fÄ¼r die Mehrheitsgesellschafterin tÄrtiger Rechtsanwalt) keine Feststellungen Äber das (Nicht-)Zustandekommen von BeschlÄssen getroffen hatte. Die Minderheitsgesellschafterin, deren Stimmrecht strittig war, berief sich darauf, dass die erforderliche Dreiviertelmehrheit nicht erreicht worden war. Die Minderheitsgesellschafterin beantragte als Sicherungsmittel, der Mehrheitsgesellschafterin aufzutragen, in der Generalversammlung darauf hinzuwirken, dass der Versammlungsleiter bei bestimmten Beschlussfassungen die Stimmen der Minderheitsgesellschafterin berÄcksichtigt und mitÄhlt. Dieser Antrag hatte keinen Erfolg, weil der OGH zutreffend von der NeutralitÄtspflicht des Versammlungsleiters ausging. Daraus ergibt sich, dass ein Rechtsanwalt/eine RechtsanwÄltin, der/die auch Vertreter/in einer Gesellschafterin ist, in der Versammlungsleiterfunktion gerade nicht als Parteienvertreter/in handelt. Ä§ 9 Abs 1 RAO kommt insofern nicht zur Anwendung und auch ein Weisungsrecht der Mandantin besteht diesbezÄglich nicht. Das von der Minderheitsgesellschafterin beantragte ÄHinwirkenÄ seitens der Mehrheitsgesellschafterin entbehrte daher der rechtlichen Grundlage. FÄ¼r die Praxis rufen die Aussagen des OGH ÄlosgelÄst vom entscheidungsgegenÄndlichen Fall Ä ua in Erinnerung, dass mit der Vorsitzfunktion sorgfÄltig umzugehen ist. Letztere ist nicht als Instrument zur Verfolgung der Interessen einer Gesellschafterin gedacht Ä Verletzungen dieses Grundsatzes kÄnnten rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.